

II. Die Bedeutung und Aufgabe des Gesetzes.

Auch heute lassen sich die wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes noch nicht klar übersehen, namentlich seine Wirkungen auf die Geschäftszweige, welche sich mit der Herstellung und dem Vertriebe der sogenannten Luxusartikel befassen, und auf den kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden. Um so stärker tritt die Opferwilligkeit des deutschen Volkes hervor, das durch das Votum seiner berufenen Vertreter seinen einmütigen Willen kundgegeben hat, alle seine Kräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Daß er in der Tat alle Volkskreise ohne Unterschied des Standes und der politischen Gesinnung beherrscht, beweist die lebhafteste Zustimmung, der die Annahme des Gesetzes überall begegnete. Besonders eindrucksvoll gestaltete sich die Berliner Versammlung der 800 Vertrauensleute aller deutschen Arbeiter- und Angestelltenverbände vom 12. Dezember, die übereinstimmend ihre ernste Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes zusagten. Hingebungsvolle Mitarbeit aller Schichten der Bevölkerung ist auch von nöten, soll das Gesetz seinen Zweck erfüllen, wie stets von der Regierung sowohl wie von den Volksvertretern bei seiner Beratung hervorgehoben wurde. Nicht der Zwang der allgemeinen Wehrpflicht hat unsere siegreichen Truppen im Felde zu den Großtaten geführt, welche die Bewunderung der Welt erregen, sondern der Geist, der sie beseelte. Ebenso kann auch das Heer in der Heimat auf dem Felde der Arbeit nur dann den Sieg erringen, wenn ihm der rechte Geist für sein Tun innewohnt.

Schöne und treffende Worte für den Zweck des Gesetzes hat die Begründung des Entwurfes, haben die Vertreter der Regierung und des deutschen Volkes gefunden. Es soll den Kämpfern an der Front eine Heimarmee zur Seite stellen, die ihnen die Waffen schmiedet und die Nah-

zung gibt, deren sie zu ihrer ungeheuren Aufgabe bedürfen. Die umfassende Organisation, die hierzu erforderlich ist, hat ihre behördliche Spitze in dem Kriegsamt.

Ihm liegt es also in erster Linie ob, das Heimatheer aufzustellen, zu rüsten und zu nähren. Damit erschöpft sich sein Wirkungskreis nicht: die Fürsorge für die übrige Zivilbevölkerung fällt ebenfalls in seinen Bereich, wie ja auch die Volksversorgung nach § 2 des Gesetzes einen Zweig der Hilfsdiensttätigkeit bildet. So hat mit Recht der Präsident des Kriegsernährungsamts in einer Rede vor dem Beirat die Errichtung des Kriegsamts im Interesse der Volksernährung begrüßt, weil es dadurch gelingen werde, alle von der Militärgewalt abhängigen Faktoren zur Betriebsaufrechterhaltung zusammenzufassen, und die Interessen der heimischen Wirtschaft und die Erfordernisse der Front gegeneinander abzumägen.

Vielfältig, wie die Bedürfnisse der Front und der Heimat, sind die Aufgaben, deren Lösung das Gesetz die Wege ebnen soll; sie umfassen nach seinen Worten alles, was für die Zwecke der Kriegsführung und der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hat. Unsere bisherigen Erfahrungen berechtigen uns zu der Zuversicht, daß auch dieses schwierige Werk vollbracht und das Ziel erreicht werden wird, das uns allem am Herzen liegt. Je eher es geschieht, desto früher fallen auch die Fesseln dieses Gesetzes.

III. Aufbau und Inhalt des Gesetzes.

Wenn das Gesetz sich auch innerlich und äußerlich — aus den vier Paragraphen der Vorlage sind deren zwanzig geworden — erheblich von dem Entwurfe unterscheidet, so weist es doch trotz der veränderten Gestalt alle Merkmale eines sogenannten „Rahmen- und Mantelgesetzes“ auf. Es bildet nur die Form, deren Inhalt erst